

# Hausordnung

## für Mietwohnungen der Stadt Sprockhövel

### Allgemeines

1. Eine gute Hausgemeinschaft zeichnet sich durch gegenseitige Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme und Achtung aus.
2. Alle Mietparteien sind im Sinne dieser Hausordnung für das Wohlverhalten der Familienangehörigen und Besucher verantwortlich.
3. Das Eigentum der Stadt ist Gemeingut aller Mietparteien und stets pfleglich zu behandeln.
4. Die Wohnung ist ordnungsgemäß zu pflegen und instand zu halten. Bauaufsichtliche Vorschriften sind mit größter Sorgfalt zu beachten. Schäden sind unverzüglich zu melden.
5. Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages und kann von der Stadt im Bedarfsfall geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

### Ruhezeiten / Lärmbelästigung

1. Allgemeine Ruhezeiten gelten von 12.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 08.00 Uhr. Auf kranke Mitbewohner und Wechselschichtler ist besondere Rücksicht zu nehmen.
2. Handwerkliche und mit Geräuschen verbundene Arbeiten sind nur in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr erlaubt.
3. Tongeräte aller Art sind stets nur auf Zimmerlautstärke zu halten.
4. Festlichkeiten aus besonderem Anlass sollen nicht über 22.00 Uhr ausgedehnt werden. Spätestens von diesem Zeitpunkt ab ist Rücksicht auf Nachbarn auszuüben.
5. Treppenhäuser, Flure, Kellergänge, Haus- und Hofeingänge, Grünanlagen und Wäschetrockenplätze sind keine Kinderspielplätze.
6. Türeenschlagen ist zu vermeiden.

### Reinigung

1. Für alle zur gemeinsamen Benutzung vorgesehenen Gebäudeteile obliegt der Hausgemeinschaft die Reinigungspflicht.
2. Außentreppe, Haustür, Hausflur einschließlich Wände, Fenster und Lampen = Bewohner des Erdgeschosses.
3. Treppenläufe, Wände, Podeste, Fenster und Lampen = Bewohner des jeweiligen Geschosses im wöchentlichen Wechsel.
4. Laubengänge = Anlieger im turnusmäßigen Wechsel.
5. Waschküche, innere und äußere Kellertreppe, Kellerflure, Gemeinschaftskeller und Bodenraum = alle Hausbewohner im wöchentlichen Wechsel.
6. Freihaltung der Bürgersteige und Hauszugänge von Schnee und Eis = alle Hausbewohner im wöchentlichen Wechsel.
7. Verschmutzungen besonderer Art, auch durch Besucher verursacht = der jeweilige Mieter.
8. Auch der Wohnungskeller gehört zur Wohnung, er ist stets sauber zu halten und kein Müllablageplatz.
9. Kann die Hausgemeinschaft sich bezüglich der Reinigung nicht einigen, erlässt die Stadt einen verbindlichen Reinigungsplan.

## **Außentüren / Wohnungstüren**

1. Die Haustür ist um 22.00 Uhr von den Erdgeschoßbewohnern zu verschließen, danach ist sie von allen Benutzern bis um 06.00 Uhr morgens verschlossen zu halten.
2. Kelleraußentüren und Türen ähnlicher Art sind ständig unter Verschluss zu halten.
3. Das Verschließen von Laubengangtüren ist bauaufsichtlich verboten.
4. Bei Schlüsselverlust haftet der Mieter, auch für alle Folgekosten, z. B. das Auswechseln von Schlössern oder Schließzylindern bei Zentralschlossanlagen.

## **Balkone, Loggien, Terrassen, Fenster**

1. Balkone, Loggien und Terrassen dienen der Erholung.
2. Blumenkästen sind so zu pflegen, dass Nachbarn nicht belästigt werden.
3. Wäschetrocknen und Bettenlüften nur von außen unsichtbar hinter der Fenster- bzw. Balkonbrüstung.
4. Grillen ist nicht erlaubt.
5. Fenster in den zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räumen sollen nur kurzfristig zum Zwecke der Lüftung oder Reinigung geöffnet bleiben. In kalten Jahreszeiten und bei Wind und Regen ist besondere Sorgfalt walten zu lassen.

## **Gemeinschaftsräume**

1. Treppenhaus, Flur, Laubengang, Bodenraum, Waschküche, Kellergänge und Räume ähnlicher Art sind keine Abstellplätze für Gegenstände jeglicher Art.
2. Fahrräder, Kinderwagen u. ä. sind im Wohnungskeller unterzubringen, es sei denn, es steht dafür ein besonderer Raum zur Verfügung.
3. Waschküchen und Trockenräume können im turnusmäßigen Wechsel genutzt werden.

## **Müllbeseitigung**

1. Standplätze von Müllgefäßen aller Art sind von allen Benutzern sauber zu halten und Verunreinigungen vom Verursacher sofort zu entfernen.
2. Die Entsorgung und Lagerung der „Gelben Säcke“ liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Mieters. Dieser hat die gelben Säcke in seinem angemieteten Bereich, z. B. in der Wohnung, im eigenen Keller oder dem eigenen Balkon bis zur Abholung aufzubewahren.
3. Sperrmüll ist bis zum Abfuhrtag im Wohnungskeller aufzubewahren.

## **Kinderspielplätze**

1. Kinderspielplätze dienen nur dem ihnen zugedachten Zweck.
2. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
3. Die Sauberhaltung ist insbesondere auch hygienischen Gründen eine Selbstverständlichkeit.

## **Kfz-Haltung**

1. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf Straßen, Wohnwegen, Stellplätzen sowie in den Garagen und in Hofräumen weder gewaschen noch repariert werden.
2. Garagen und Stellplätze sind sauber zu halten, unvermeidbare Verschmutzungen sofort zu beseitigen. Nicht zugelassene Fahrzeuge werden auf Kosten der Eigentümer entfernt. Das Abstellen von Wohnwagen ist untersagt.
3. Das Befahren von Hauszugängen, Hofräumen und Fußwegen ist nicht gestattet.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, auch von Krafträdern und die Kraftstofflagerung im Haus- und Hofbereich ist unzulässig.
5. Das Lauflassen von Motoren im Haus- und Hofbereich stellt eine erhebliche Belästigung der Anwohner dar und ist zu unterlassen.

## **Haustiere**

1. Hunde- und Katzenhaltung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.
2. Verunreinigungen in Haus und Hof sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.
3. Kinderspielplätze, Rasenflächen und Pflanzstreifen sind – auch kurzfristig – keine Aufenthaltsorte für Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen.
4. Tierbesitzer haften auch der Stadt gegenüber für alle Verunreinigungen und Schäden sowie für Schadenersatzansprüche Dritter.

Sprockhövel, den 23.05.2019

### **Zentrale Gebäudebewirtschaftung der Stadt Sprockhövel**

Der Betriebsleiter

gez.

( H o l t z e )